

Heimentgelte – Tarif 2023 für die Pflegeheime des Sozialhilfeverbandes Ried

Aufgrund des Beschlusses des Vorstandsvorstandes vom 9. November 2022 werden gemäß §§ 32 Abs. 3 und 63 Abs. 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (SHG), LGBl. Nr. 82/1998 idgF und gemäß den §§ 24 und 25 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung (Oö. HVO), LGBl.Nr. 29/1996 idgF und gemäß § 11 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG), BGBl. Nr. 746/1996 idgF die Entgelte **ab 1. Jänner 2023** wie folgt festgesetzt:

Hinweis: Das gesamte Heimentgelt bildet die Summe aus Grundentgelt und Pflegezuschlag

I. DAUERPFLEGEPLÄTZE:

<u>Grundentgelt</u>	<u>täglich</u>	<u>monatlich (31 Tage)</u>
a. Einbettzimmer	€ 129,00	€ 3.999,00
b. Zweibettzimmer (pro Person)	€ 122,00	€ 3.782,00

II. KURZZEITPFLEGEPLÄTZE: (maximal 3 Monate möglich)

<u>Grundentgelt</u>	<u>täglich</u>
a. Einbettzimmer	€ 129,00
b. Zweibettzimmer (pro Person)	€ 122,00

III. TAGESPFLEGE:

<u>Grundentgelt</u>	<u>täglich</u>
a. bis 4 Stunden	€ 47,00
b. über 4 Stunden	€ 57,00

<u>zuzgl. Transportkosten</u>	<u>Eigenanteil je Fahrt</u>
	€ 16,00

IV. PFLEGEZUSCHLÄGE:

Zum Grundentgelt bei Dauer- und Kurzzeitpflegeplätzen werden zur Abgeltung des erforderlichen Pflegeaufwandes Pflegezuschläge verrechnet. Ab der Pflegestufe 2 betragen diese Zuschläge **80 % des jeweiligen Pflegegeldes**:

In der Stufe 1: Das gesamte Pflegegeld abzüglich Taschengeld (TG) von in der Regel **€ 50,30**.

In der Stufe 2: Grundsätzlich 80 % des jeweiligen Pflegegeldes.

Hinzuzurechnen sind sodann allfällige Ausgleichszulagen nach den Pflegegeldgesetzen.

Bei Heimbewohnern, die zur Deckung der Heimkosten Soziale Hilfe in Anspruch nehmen, behält der Pensionsversicherungsträger vom Pflegegeld den Betrag, der nach Abzug des Pflegezuschlages und des Taschengeldes verbleibt, als sogenannten **Ruhensbetrag** zurück.

STUFE	PFLEGEGELD (in €)	PFLEGEZUSCHLAG	RUHENS BETRAG
1	175,00 - TG € 50,30 =	€ 124,70	€ 00,00
2	322,70	80 % = € 258,20	€ 14,20
3	502,80	80 % = € 402,20	€ 50,30
4	754,00	80 % = € 603,20	€ 100,50
5	1.024,20	80 % = € 819,40	€ 154,50
6	1.430,20	80 % = € 1.144,20	€ 235,70
7	1.879,50	80 % = € 1.503,60	€ 325,60

HINWEIS: Bei der Tagespflege ergibt sich der tägliche Pflegezuschlag aus 1/30 des oben angeführten (monatlichen) Pflegezuschlags.

V. VERPFLEGUNGSKOSTEN (Ermäßigung):

Ermäßigung im Falle von Abwesenheiten gemäß § 24 Abs.1 Ziff.8 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung idgF. Für die Dauer von Abwesenheiten vermindern sich die gemäß Punkt I festgesetzten Heimentgelte im jeweiligen Heim je Abwesenheitstag (00.00 bis 24.00 Uhr) um **täglich € 5,10**.

VI. TELEFONBENÜTZUNG:

Für die Benützung des heimeigenen Telefons wird eine Gebühr von **€ 0,07** pro begonnener Gesprächseinheit berechnet.

VII. Wäschemarkierung - Pauschale:

Für das Einmerken der Wäsche wird ein Pauschalbetrag von **€ 50,00** berechnet.

BEZAHLUNG der HEIMENTGELTE

I. SELBSTZAHLER:

Voraussetzung:

1. 80 % des gesamten Einkommens und 80 % des Pflegegeldes reichen zur Deckung der Heimkosten aus (erforderliche Nettopension – vorbehaltlich der genauen Berechnung durch die Bezirkshauptmannschaft - für Einbettzimmer rund € 4.904,69; für Zweibettzimmer: € 4.638,54 zur Bezahlung der Grundgebühr; der Pflegezuschlag wird über das Pflegegeld gedeckt).
2. Neben dem Einkommen bestehen fortlaufende Rechtsansprüche gegenüber Dritten bzw. private Vereinbarungen mit Dritten, die eine Deckung der Heimkosten sicherstellen.
3. Die Kosten der **Kurzzeitpflege** und **Tagespflege** sind jedenfalls selbst zu bezahlen.

II. SOZIALE HILFE zur Deckung der Heimkosten:

Voraussetzung:

Ein Anspruch auf die Gewährung sozialer Hilfe besteht, wenn 80 % des gesamten Einkommens (z.B. Pensionen und Renten) und 80 % des Pflegegeldes zur Deckung der Heimkosten nicht ausreichen. In diesem Fall beschränkt sich die Eigenleistung auf 80 % der Einkünfte und 80 % des Pflegegeldes. Bestehende Unterhaltspflichten sind im Einzelfall bei der Festsetzung des Kostenbeitrages zu berücksichtigen. Die Differenz auf die tatsächlichen Heimkosten trägt der Sozialhilfeverband.

KOSTENERSATZLEISTUNGEN:

Kostenersatzverpflichtungen durch Dritte:

1. Gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Angehörige des Empfängers sozialer Hilfe im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht. In der Regel sind davon nur Ehegatten betroffen.
2. Personen, gegen die der Sozialhilfeempfänger fortlaufende Rechtsansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen (Übergabeverträge udgl.) hat.
Ausnahme: Ansprüche auf laufende Ausgedingeleistungen gegenüber Kindern und Enkelkindern sowie deren Ehegatten.